

ABÄNDERUNGSANTRAG


der Landtagsabgeordneten Hans König (SPÖ), Ilse Arie (FPÖ), Mag. Franz Karl (ÖV und Jutta Aouas-Sander (GA) betreffend Entwurf eines Gesetzes, mit dem in Wien ein einheitliches Pflegegeld eingeführt wird (Wiener Pflegegeldgesetz - WPGG) und das Behindertengesetz 1986, das Wiener Blindenbeihilfengesetz 1969, die Pensionsordnung 1966 (13. Novelle zur Pensionsordnung 1966), das Unfallfürsorgegesetz 1967 (7. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967) und das Wiener Bezügegesetz geändert werden, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 28. Mai 1993.

Die im Bundespflegegeldgesetz vorgesehenen Ausgleichs (§ 44) können nach der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nunmehr vertretenen Rechtsauffassung valorisiert werden. Um die in der Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen vorgesehene bundeseinheitliche Vorgangsweise bei der Zuerkennung von pflegegeldbezogenen Leistungen zu gewährleisten und um Interpretationsprobleme hintanzuhalten, soll die Valorisierung der Ausgleichs im Wiener Pflegegeldgesetz verdeutlicht werden.

Die unterfertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem in Wien ein einheitliches Pflegegeld eingeführt wird (Wiener Pflegegeldgesetz - WPGG) und das Behindertengesetz 1986, das Wiener Blindenbeihilfengesetz 1969, die Pensionsordnung 1966 (13. Novelle zur Pensionsordnung 1966), das Unfallfürsorgegesetz 1967 (7. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967) und das Wiener Bezügegesetz geändert werden folgenden

Abänderungsantrag:

§ 32 Abs. 5 soll lauten:

Magistratsdirektion der Stadt Wien PRÄSIDIALBÜRO des Bürgermeisters Eng. 28. MAI 1993 1382/LA/93	
--	---

"(5) Soweit in den Abs. 3 und 4 nicht anders bestimmt ist, sind auf Ausgleichs die für das Pflegegeld geltenden Regelungen sinngemäß anzuwenden."

Wien, 28. Mai 1993

Hans König *Ilse Arie* *Mag. Franz Karl*

J. Aouas-Sander *Chad...*